

amtliche Bekanntmachung

011 K 004/23



AMTSGERICHT MINDEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 17. Juli 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Minden,**

Königswall 8 / Gerichtszentrum, Erdgeschoss, Saal 223,

das im Grundbuch von Hille Blatt 444 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 8: Gemarkung Hille Flur 7 Flurstück 121/1, Hof- und Gebäudefläche,
Ackerland, Grünland, Frotheimer Straße 100, groß: 20.642 m²;

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 20.642 m² große Grundstück bebaut mit einem Resthof bestehend aus einem Wohnhaus, einem Wirtschaftsgebäude und einer Doppelgarage.

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Bauernhaus) mit Stall-Anbau, Bj. 18. Jhd., eingesch. Massivbauweise (ursprünglich Fachwerk), Teilkeller, DG z.T. ausgebaut, Heizung: Nachtspeicher- und Kaminöfen, Warmwasser: Durchlauferhitzer, Wohnflächen ca. 2 x 133 m².

Wirtschaftsgebäude (Scheune/Schuppen/Stall/Garage), Bj. 1950 und Anbau 1962, gemischte Bauweise.

Doppelgarage mit Anbau in Massivbauweise, Bj. ca. 1969, Metallschwingtore.

Die Grundstücksfläche teilt sich auf in ca. 3.500 m² Wohnbaufläche, ca. 1.467 m² Grünland und ca. 15.675 m² Ackerland.

Auf dem Grundstück befindet sich ein Naturdenkmal (Eiche).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 315.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minden, 04.04.2024